

und seine Bedeutung für Staat und Kirche. Unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse“ (1969) angewiesen. Jetzt liegt mit der Marburger juristischen Dissertation von Knecht ein neues Werk dazu vor. Knecht prüft Rechtmäßigkeit und Rechtswirksamkeit des RDHS und gelangt im lehrbuchmäßigen juristischen Gutachtenstil zu dem Ergebnis der formellen Rechtmäßigkeit des RDHS, der im Einklang mit den geschriebenen und ungeschriebenen Verfahrensvorschriften der Reichsverfassung zustande gekommen sei. Hingegen verneint er die materielle Rechtmäßigkeit. Er definiert das Reich als Bundesstaat. In einem Bundesstaat sei die Existenzgarantie der Gliedstaaten ungeschriebener Verfassungsgrundsatz. „Damit hätten die aufzulösenden Reichsstände ihrer Herrschaftsäkularisation bzw. Mediatisierung zustimmen müssen, was nicht geschehen ist“ (S. 277). Für die Säkularisation des mittelbaren Kirchengutes (Säkularisationsermächtigung der Landesherren in Art. 35 RDHS) habe es an der Voraussetzung des Staatsnotstands und somit am Rechtfertigungsgrund gefehlt. Doch habe der rechtswidrige RDHS neues Recht geschaffen – Rechtswirksamkeit durch normative Kraft des Faktischen. Knecht verneint eine Kollision des RDHS mit der Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens: „Diese Normen wurden vom Reich erlassen und konnten von diesem daher auch ohne rechtliche Schwierigkeiten wieder aufgehoben werden“ (S. 200).

Köln/Freiburg, Schweiz

*Harm Kluetting*

*Carolina Castellano*, Il mestiere di giudice. Magistrati e sistema giuridico tra i francesi e i Borboni (1799–1848). Bologna, il Mulino 2004. 330 S., € 25,-.

Die vorliegende Publikation fußt auf einer langjährigen Forschungsarbeit, die am Europäischen Hochschulinstitut in Fiesole durchgeführt wurde. Die Autorin, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Neapel, untersucht am konkreten Beispiel von Neapel (nicht des Königreichs beider Sizilien, wie der Klappentext irreführend ankündigt) den epochalen Wandel im theoretischen Verständnis und in der gelebten Praxis von Rechtsprechung zwischen vorrevolutionärem feudal/sakralem Richteramt und dessen nachrevolutionärer „Verrechtlichung“. Unter der Regierung der Napoleoniden wurde in Neapel (1806) das Feudalsystem abgeschafft und zwei Jahre später (1808) nach französischem Vorbild das Justizwesen im Sinne der Gleichheit vor dem Gesetz reformiert. Das Richteramt wurde im Zuge dieses Prozesses „verstaatlicht“: Es hörte auf, ein im Feudalrecht wurzelndes

aristokratisches Privileg zu sein, seine Inhaber hatten künftig ausschließlich dem staatlichen Gesetz zu dienen und wurden in der Ausübung ihres Amtes staatlicher Kontrolle unterworfen. Zentrales Anliegen der Autorin ist es, die Eigenart des napoletanischen „Sonderfalles“ gegenüber dem französischen Vorbild aufzuzeigen; so konnten beispielsweise die napoletanischen Richter und Magistrate sehr viel länger als in Frankreich ihr soziales Prestige und ihren politischen Einfluß – vor allem im lokalen Kontext – behaupten. Darüber hinaus betont sie ausdrücklich die „Einzigartigkeit“ Neapels im gesamtitalienischen Vergleich, weil nur hier – in Neapel – die französische Justizreform nicht rückgängig gemacht, sondern in der Ära der Bourbonen beibehalten wurde. Wie andernorts auch, läßt sich am Beispiel Neapels die Koexistenz von „Altem“ und „Neuem“ bis weit ins 19. Jahrhundert hinein beobachten: Die lokalen Machtverhältnisse, der enge Zusammenhang zwischen Grundbesitz und wichtigen „staatlichen“ Funktionen blieben auch über die Zäsur von 1808 hinaus bestehen, was im Falle der sozialen Zusammensetzung von Richterschaft und Magistraten trotz aller „Neuzugänge“ eine starke Beharrungstendenz traditionaler Eliten mit sich brachte. Das größte Verdienst der Studie liegt in der quantitativen und qualitativen Auswertung zahlreicher Richterkarrieren im Kontext ihrer familiären und politischen Netzwerke. Bemerkenswert ist dabei die Rolle der napoletanischen Richterschaft in den Revolutionen von 1820 und 1848, wo sie als tendenziell systemerhaltende und konservative Gruppe dennoch im Zwiespalt zwischen Loyalität zum König und Loyalität zum Gesetz immer stärker letzterem zuneigten. C.s Forschungsarbeit greift am Beispiel Neapels eine Reihe von Fragen auf, die für eine vergleichende europäische Untersuchung zum Wandel von Recht und Rechtsprechung zwischen Ancien Régime und modernem Verfassungsstaat einen verdienstvollen Beitrag leisten. Zu bedauern ist, daß der Band keine Bibliographie und kein Quellenverzeichnis aufweist. Die umfangreichen, vielfach ungedruckten archivalischen Quellen aus dem Archivio di Stato von Neapel verstecken sich in den zahlreichen Anmerkungen. Wünschenswert wäre angesichts dieses Mangels ein literatur- und quellenkritischer Überblick über die der Arbeit zugrunde liegenden wichtigsten Quellenbestände gewesen.

Innsbruck

*Brigitte Mazohl*

*Clifton Crais / Pamela Scully, Sara Baartman and the Hottentot Venus. A Ghost Story and a Biography. Princeton/Oxford, Princeton University Press 2009. XIV, 232 S., £ 17,95.*